BFA Brandschutzforum Austria GmbH
www.brandschutzforum.at
BLAULICHT www.blaulicht.at
VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ
Brandschutz Info 84 2020

ELFR Dr. Otto Widetschek

Betriebsbrandschutz – Grundlagen

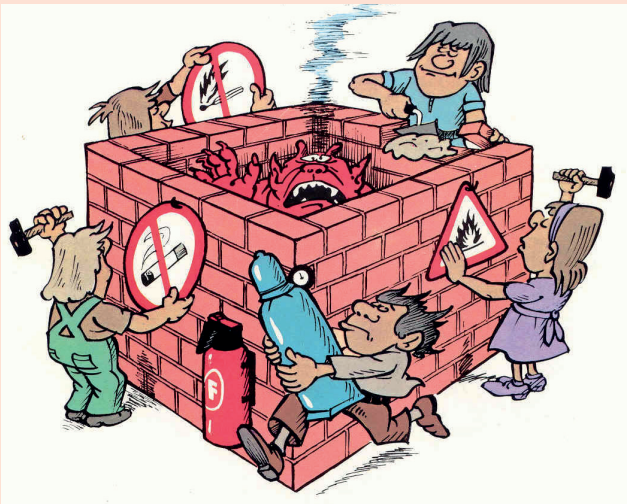

Im Rahmen des betrieblichen Brandschutzes soll der Feuerteufel, bildlich gesehen, eingesperrt werden.

Der betriebliche Brandschutz (Betriebsbrandschutz) stellt heute in zunehmendem Maße eine Herausforderung für alle Beteiligten dar. Neue Bau-, Werk- und Einrichtungsstoffe sowie bis dato nicht gekannte Technologien haben in vielen Bereichen eine gefährliche Risikoerhöhung bewirkt. Obwohl es immer und überall zu Bränden kommen kann, wird der Feuerteufel aber in überwiegendem Maße durch menschliches Versagen aktiviert. Einige klassische Brandursachen sind in diesem Zusammenhang Schweißarbeiten, defekte elektrische Leitungen und Anlagen sowie der sorglose Umgang mit offenem Licht und Rauchwaren. Die Brandstiftung stellt dabei ein eigenes Kapitel dar. Aus diesem Grund benötigen wir ein funktionierendes betriebliches Brandschutzmanagement!

GRUNDLAGEN

Im Brandschutzwesen wird zwischen vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz unterschieden:

- **Vorbeugender Brandschutz:** Gesamtheit aller Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches sowie zur Sicherung der Rettungswege.
- **Abwehrender Brandschutz:** Gesamtheit aller Maßnahmen zur Bekämpfung eines Brandes.

Dementsprechend können die Brandschutzmaßnahmen also vorbeugend (präventiv) sein und müssen im Wesentlichen bereits vor einem Brandgeschehen erfolgen (z. B. bei der Planung und Errichtung von Bauwerken). Sie können aber auch abwehrend (repressiv) sein und sind dann vor allem von den Feuerwehren wahrzunehmen (z. B. Menschenrettung und Brandbekämpfung).

Der vorbeugende Brandschutz wird dabei in bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen eingeteilt. Der abwehrende Brandschutz wird in großen Städten durch Berufsfeuerwehren, im kleinstädtischen und ländlichen Raum durch Freiwillige Feuerwehren und in vielen Betrieben durch Betriebsfeuerwehren wahrgenommen.

Anmerkung: Nach der Statistik 2019 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) gibt es in Österreich 4.487 Freiwillige Feuerwehren, 306 Betriebsfeuerwehren und sechs Berufsfeuerwehren. Diese haben ca. 341.000 Mitglieder, davon ca. 7,3 Prozent Frauen.

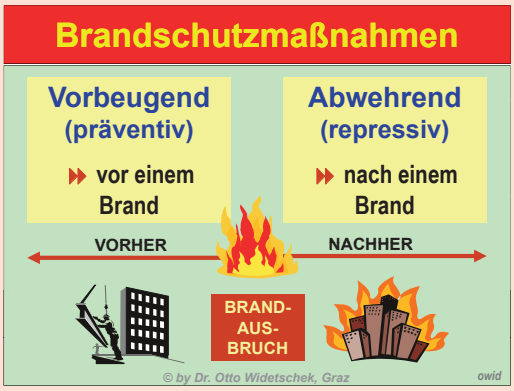

Brandschutzmaßnahmen (schematisch).

Vorbeugender und abwehrender Brandschutz (Einteilung).

BRANDSCHUTZ & NOTFALLPLANUNG

Die wesentlichen Maßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind die

- **Brandbegrenzung** (baulicher Brandschutz und Brandschutzanlagen) und
- **Brandverhütung** (betrieblicher Brandschutz).

Die für jeden Betrieb erforderliche Notfallplanung stellt einen Konnex zum abwehrenden Brandschutz dar. Neben betriebsspezifischen Gegebenheiten sind dabei besonders folgende Punkte vorzubereiten:

- Kontakte zu den Behörden und Fachfirmen (z. B. im Bereich der Brandschadensanierung).
- Orientierung der Geschäftspartner.
- Orientierung der Angehörigen von Verletzten.
- Presseinformation.

In größeren Betrieben werden diese Aufgaben in der Regel durch einen Ereignisstab wahrgenommen. Dieser ist nicht mit der Einsatzleitung zu verwechseln, mit der er allerdings zusammenarbeiten muss. Die Aufgabe dieses Stabes ist die Leitung des Betriebes während und unmittelbar nach dem Schadenereignis sowie die so rasch als mögliche Planung von Normalisierungsmaßnahmen [1].

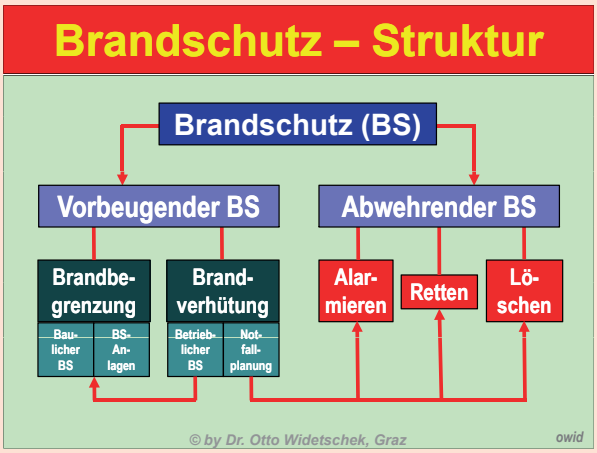

Strukturierung des Brandschutzes (schematisch).

BETRIEBSBRANDSCHUTZ

Der betriebliche Brandschutz (Betriebsbrandschutz) ist – wie bereits dargestellt – ein wesentlicher Teil des Vorbeugenden Brandschutzes und wird grundsätzlich im Landes- und Bundesrecht geregelt:

- **Landesrecht**
  Verantwortlich ist danach der Eigentümer bzw. die Eigentümerin für die Instandhaltungsverpflichtung des baurechtlich genehmigten Zustands.

- **Bundesrecht**
  Verantwortlich ist hier der Arbeitgeber im Besonderen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen.

Als Bindeglieder und in Ergänzung dieser gesetzlichen Vorgaben gelten die Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB) und auch die Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV-RL).

Das erste Buch über den Themenkreis Brandschutzmanagement (erschienen in der Edition Brandschutzforum) [2].

BRANDSCHUTZREGULATIVE EXEMPLARISCH

Nachfolgend wird ein beispielhafter Überblick über Gesetze, Verordnungen und andere einschlägige Unterlagen gegeben, welche in Österreich Aufträge zur Wahrnehmung des Betriebsbrandschutzes oder entsprechende Bestimmungen und Regelungen enthalten.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Regulative:

- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG):** Regelt unter Anderem die allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber (§ 3).
- **Arbeitsstättenverordnung (AstV):** Diese ist mit präziseren Angaben ausgestattet, z. B.:
  - **§ 43: Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte**
    Ausbildung und Aufgaben von Brandschutzorganen, Rechte und Pflichten.
  - **§ 44a: „Brandschutz- und Evakuierungshelfer"**
    Maßnahmen, wenn kein erhöhter Brandschutz erforderlich ist.
  - **§ 45: Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz**
    Bestellung von Brandschutzbeauftragten, Brandschutzordnung, Brandschutzbuch, Brandschutzplan, Brandalarm- und Räumungsübungen und Handhabung der Löschgeräte.

- **Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F.:** Stellt das stärkste Brandschutzregulativ bei der Errichtung von Bauwerken dar. Wichtige Paragrafen (exemplarisch):
  - **§ 39: Instandsetzung und Nutzung**
    Instandhaltungsverpflichtung für den Eigentümer.
  - **§ 43: Allgemeine Anforderungen an Bauwerke**
    Mechanische Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit & Umweltschutz, Nutzungssicherheit & Barrierefreiheit, Schallschutz, Energieeinsparung & Wärmeschutz sowie Nachhaltigkeit.
  - **§ 44: Bauprodukte**
    Müssen dem Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 entsprechen.
  - **§ 49 bis 54: Brandschutz**
    Tragfähigkeit des Bauwerks im Brandfall, Ausbreitung von Feuer und Rauch im Bauwerk, Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke, Fluchtwege und Erfordernisse für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall.
  - **§ 82: Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik**
    Verordnungsermächtigung zur Festlegung, wie der Nachweis über die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen erbracht werden kann (entspricht einer „Verbindlicherklärung" der sogenannten OIB-Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik).

- **Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 2011 i.d.g.F:**
  - **§ 17: Betriebsbrandschutz**
    Mögliche Maßnahmen des Betriebsbrandschutzes (Bestellung von Brandschutzbeauftragten, Erstellung eines Brandalarmplanes, Ausbildung von Betriebsangehörigen in der Ersten Löschhilfe und ihre Belehrung über das Verhalten bei Bränden, Durchführung von Eigenkontrollen etc.).
  - **§ 18 bis 21: Feuerbeschau**
    Zweck, Organisation, Durchführung und Überprüfung.

- **Technische Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB)**
  Mit dem Buchstaben „O" für Organisatorischen Brandschutz und „N" für Nutzungsbezogenen Brandschutz (Stand August 2020):

TRVB 104 O:	Brandgefahren bei Feuer- und Heißarbeiten
TRVB 116 N:	Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden – Betriebliche Maßnahmen
TRVB 117 O:	Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung
TRVB 119 O:	Betrieblicher Brandschutz – Organisation
TRVB 120 O:	Betrieblicher Brandschutz – Eigenkontrollen & Kontrollplan
TRVB 121 O:	Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz
TRVB 130 N:	Schulen – Betriebsbrandschutz (Organisation)
TRVB 133 N:	Krankenhäuser und Pflegeheime – Betriebliche Maßnahmen
TRVB 136 N:	Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher – Betriebliche Maßnahmen
TRVB 138 N:	Verkaufsstätten (mit über 3.000 m² Verkaufsfläche) – Baulicher und Technischer Brandschutz
TRVB 139 N:	Verkaufsstätten – Betriebsbrandschutz (Organisation)
TRVB 144 N:	Beherbergungsbetriebe – Betriebliche Maßnahmen
TRVB 160 N:	Justizanstalten – Baulicher und Technischer Brandschutz

Zu diesen Regulativen kommen noch verschiedene ISO-, EU- und Ö-Normen zum Themenkreis Brandschutz (siehe aktuelle Brandschutz- und Sicherheitsfibel des Brandschutzforums Austria [3]).

Die jeweils aktuelle Brandschutz- und Sicherheitsfibel des BFA kann auch über unsere Homepage unter www.brandschutzforum.at/Brandschutz und Sicherheitsfibel 2020 abgerufen werden.

21. Internationales APRILSYMPOSION
17. September 2020
mit großer Fachausstellung
• Brand- und Katastrophenschutz im neuen Jahrtausend mit **Schwerpunkt: Lithium-Ionen-Akkus**
• Spezialseminar Facility Management
• Spezialseminar Betriebsbrandschutz
• Spezialseminar CO-Warner & Rauchwarnmelder
Details: **www.aprilsymposion.at**
Fortbildung gem. TRVB 117 für BSB zur Verlängerung der Pass-Gültigkeit

BFA Brandschutzforum Austria GmbH
www.aprilsymposion.at

BETRIEBSFEUERWEHREN & BRANDSCHUTZGRUPPEN

Zur Erhöhung der Brandsicherheit eines Betriebes können – vor allem bei größeren Betriebsflächen und gefährlichen Lagerungen – auch Betriebsfeuerwehren vorgesehen werden. Bis zum Jahr 2014 war auch die gesetzliche Möglichkeit vorgesehen, sogenannte Brandschutzgruppen vorzuschreiben.

BETRIEBSFEUERWEHR

Nach der jeweiligen Baugesetzgebung (Ländersache) können neben brandschutztechnischen Anlagen auch Betriebsfeuerwehren vorgeschrieben werden. Im Speziellen werden dazu in der OIB-Richtlinie 2.1 – Brandschutz bei Betriebsbauten – sogenannte Sicherheitskategorien definiert. Hier sind in den Sicherheitskategorien K 3.1 und K 3.2 auch Betriebsfeuerwehren vorgesehen. Darüber hinaus kann die TRVB 100 A Brandschutzeinrichtungen – Rechnerischer Nachweis auch das Erfordernis einer Betriebsfeuerwehr begründen.

BTF UND BTF M.O.B

In Österreich gibt es derzeit knapp über 300 Betriebsfeuerwehren, in welchen Betriebsangehörige den Feuerwehrdienst freiwillig und nebenberuflich oder auch hauptberuflich versehen können. Betriebsfeuerwehren sind den jeweiligen Betriebsinhabern unterstellt und nach den Richtlinien (Satzungen) des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes zu organisieren.

Es werden folgende Arten von Betriebsfeuerwehren (BtF) unterschieden:

- **Konventionelle Betriebsfeuerwehren (BtF),** z. B. in größeren Industriebetrieben und besonders brandgefährdeten Fabriksanlagen.
- **Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen (BtF m.o.B)**, z. B. in Großkaufhäusern und Großkrankenhäusern [6].

Anmerkung: Die Idee zur Schaffung von Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen/Anlagen (BtF m.o.B) ging von Graz aus. Bereits 1991 wurde am Landesfeuerwehrtag in Leibnitz eine entsprechende Richtline beschlossen. Dieser folgte im Jahre 1992 die ÖBFV RL-11 „Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen" (siehe [4]).

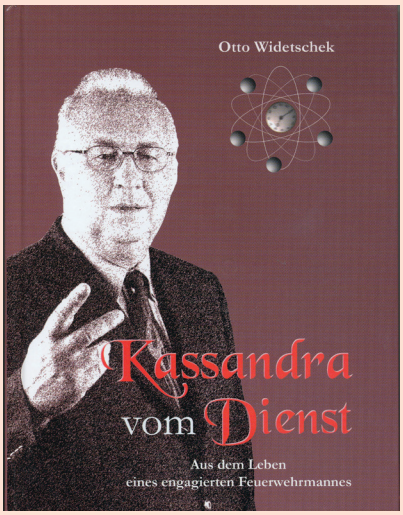

Kassandra vom Dienst – eine Fundgrube für alle am Brandschutz interessierten Personen [4].

BRANDSCHUTZGRUPPE

Neben der Vorschreibung von Betriebsfeuerwehren konnten früher nach der Arbeitnehmer/innenschutzgesetzgebung (ASchG bzw. AStV) auch sogenannte Brandschutzgruppen (BSG) behördlich vorgeschrieben werden. Dies ist aus Einsparungsgründen mit der Novelle des ASchG aus dem Jahre 2014 jedoch nicht mehr möglich. Es können aber auch heute noch freiwillig BSG gegründet werden. Unbenommen davon sind die vor 2014 vorgeschriebenen Brandschutzgruppen aufrechtzuerhalten und gemäß TRVB 117 O zu schulen.

BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE

Für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wird seitens des Eigentümers (verantwortlich nach Landesrecht für die Instandhaltung des baulich genehmigten Zustands) bzw. des Arbeitgebers (verantwortlich im Sinne der Sicherheit der Arbeitnehmer) ein Brandschutzbeauftragter (BSB) bestellt, der entsprechend technisch vorgebildet und eine maßgebliche Stellung im Betrieb einnehmen soll. Er muss mit den Eigenheiten des Betriebes vertraut sein und umfassende Zutrittsbefugnisse erhalten. In Betrieben mit Betriebsfeuerwehren sollte diese wichtige organisatorische Aufgabe grundsätzlich der Kommandant der Betriebsfeuerwehr wahrnehmen.

Dem Brandschutzbeauftragten müssen je nach Größe des Betriebes ein oder mehrere Stellvertreter zur Seite stehen. Diese können gegebenenfalls Brandschutzwarte (BSW) sein, die den Brandschutzbeauftragten insbesondere in der Eigenkontrolle und Kontrollen der Brandsicherheit in bestimmten Betriebsbereichen unterstützen. Ziel dieser Tätigkeiten ist es, Brandschäden im Betrieb zu verhindern bzw. zu minimieren. Die Tätigkeiten der BSB und BSW sowie die Erstellung von Brandschutzplänen werden in den bereits zitierten TRVB 119 O, 120 O und 121 O detailliert beschrieben.

Hauptaufgabe des BSB ist eine Verhinderung bzw. Reduzierung der Brandschäden im Betrieb (Cartoon: Enzocomics).

Die Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarte müssen auf dem Gebiet des Brandschutzes im Rahmen einschlägiger Seminare (nach TRVB 117 O) ausgebildet werden.

Die Anzahl der vorzusehenden Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarte ist in den gesetzlichen Vorgaben nicht definiert. Es bleibt somit in erster Linie eine Sachverständigenfrage, die im jeweiligen behördlichen Verfahren zu klären sein wird [1]. Unabhängig davon hat die oberste Leitung bei Erkennen von Brandgefahren von sich aus Brandschutzbeauftragte einzusetzen, wenn die Sicherheit dies erfordert.

LITERATURHINWEISE

[1] WIDETSCHEK O.: „Das Brandschutz-Quartett“: Brandschutzausbildung gemäß TRVB 117 O – Skriptensammlung, 2016 bis 2019. Bestellung über www.brandschutzforum.at unter Shop.

[2] PÖLZL A.: Brandschutzmanagement – neue Wege im Betriebsbrandschutz, Edition Brandschutzforum, 2005. Bestellung über www.brandschutzforum.at unter Shop.

[3] BRANDSCHUTZFORUM AUSTRIA: Aktuelle Brandschutz- und Sicherheitsfibel (wird jährlich herausgegeben und kann kostenlos über office@brandschutzforum.at angefordert werden).

[4] WIDETSCHEK O.: Kassandra vom Dienst – aus dem Leben eines engagierten Feuerwehrmannes, Kapitel 18.2 (Betriebsfeuerwehren – neue Wege!); 2009. Bestellung über www.brandschutzforum.at unter Shop.

Nächste Folge: Die Ausbildung von Brandschutzorganen.